

STATUTEN

der Partei

Die Mitte AI

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Name und Sitz
- ¹ Die Mitte des Kantons Appenzell Innerrhoden (Die Mitte AI) ist die kantonale Sektion der Mitte Schweiz in Appenzell Innerrhoden. Sie bekennt sich zu deren Programm und Richtlinien.
- ² Sie ist ein selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Art. 2
Zweck
- Die Mitte AI vereinigt Personen, welche den öffentlichen Bereich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität sowie nach einem christlich begründeten Verständnis der Würde des Menschen und seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen gestalten wollen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3
Voraussetzungen
- Mitglied der Mitte AI kann werden, wer:
- sich zu diesen Statuten bekennt;
 - bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern;
 - im Kanton Appenzell Innerrhoden Wohnsitz hat.
- Art. 4
Aufnahme
- Die Aufnahme in die Mitte AI erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes.
- Art. 5
Rechte und Pflichten
- ¹ Gestützt auf die Statuten wirkt jedes Mitglied nach seinen Möglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Partei an der politischen Meinungsbildung mit und setzt sich dabei für die Ziele der Partei ein.
- ² Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Parteiversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.
- Art. 6
Beendigung
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn die Voraussetzung gemäss Art. 3 lit. c nicht mehr erfüllt ist.
- Art. 7
Austritt
- Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8
Ausschluss

¹ Mitglieder, die der Partei Schaden zufügen oder zugefügt haben, können aus der Partei ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand. Auszuschliessende sind anzuhören.

³ Wer mit dem Beschluss des Parteivorstandes nicht einverstanden ist, kann eine Entscheidung der Parteiversammlung verlangen.

⁴ Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 9
Organe

¹ Die Organe der Mitte AI sind:
a. die Parteiversammlung;
b. der Parteivorstand;
c. die Rechnungsrevisoren.

² Vorstand und Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr bestellt.

B. Parteiversammlung

Art. 10
Allgemeines

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Mitte AI. Sie setzt sich aus allen Parteimitgliedern zusammen.

² Als Parteiversammlungen gelten:
a. die jährliche Hauptversammlung;
b. die jährliche Landsgemeindeversammlung;
c. ausserordentliche Parteiversammlungen.

Art. 11
*Stimmrecht,
Beschlussfähigkeit und
Mehr*

- ¹ Stimmberechtigt ist jedes Parteimitglied.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident enthält sich der Stimme.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- ⁴ Die Parteiversammlung ist beschlussfähig, sobald fünf stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.
- ⁵ Für die Fassung eines Beschlusses ist das relative Mehr massgebend.

Art. 12
Einladung

Die Mitglieder sind in der Regel spätestens 20 Tage vor der nächsten Parteiversammlung persönlich und schriftlich einzuladen.

Art. 13
Anträge

Anträge zuhanden der Parteiversammlung sind beim Parteivorstand bis spätestens fünf Wochen vor der nächsten Parteiversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14
Protokollierung

Über Parteiversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 15
Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung findet im letzten Drittel des Jahres statt. Es werden die statutarischen Geschäfte behandelt. Diese sind:

- a. Begrüssung;
- b. Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler;
- c. Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d. Rechnungsablage und Revisorenbericht;
- e. Entlastung der Organe;
- f. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- g. Wahl der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes;
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- j. Anträge;
- k. Varia.

² Weiter können an der Hauptversammlung namentlich folgende Geschäfte behandelt werden:

- a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere das Parteiprogramm und Richtlinien für die politische Arbeit;
- b. Erlass und Revision der Statuten sowie allfällige Reglemente;
- c. Stellungnahmen zu bedeutenden eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungsvorlagen.

Art. 16
*Landsgemeinde-
versammlung*

¹ Die Landsgemeindeversammlung tagt in der Regel im April und behandelt die Lands- und Bezirksgemeindeschäfte sowie die Nomination der Nationalratskandidatin oder des Nationalratskandidaten.

² Mitglieder der Mitte AI können für ein Amt nominiert werden.

³ Personen, welche nicht Mitglied der Mitte AI sind, können von der Partei zur Wahl empfohlen werden.

Art. 17
*Ausserordentliche
Parteiversammlung*

¹ Eine ausserordentliche Parteiversammlung wird vom Vorstand einberufen.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Parteiversammlung muss ausserdem erfolgen, wenn fünf Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, dies verlangen.

³ Der ausserordentlichen Parteiversammlung kommen die gleichen Befugnisse wie der Hauptversammlung zu.

C. Parteivorstand

Art. 18
Mitglieder Der Parteivorstand besteht aus der Präsidentin oder des Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 19
Konstituierung Der Parteivorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 20
Aufgaben ¹ Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Mitte AI.

² Er führt die administrativen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung.

³ Er pflegt die Verbindung mit den kantonalen Behörden, den Organen der Bundespartei, den übrigen Kantonalparteien und -gruppierungen sowie den politischen Jugendgruppen der Mitte.

⁴ Er bestimmt die eidgenössischen Delegierten.

⁵ Er beruft die Parteiversammlung ein und bereitet Geschäfte vor.

⁶ Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

⁷ Er vertritt die Partei nach aussen.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 21
Revisoren Die Rechnungsrevision wird von zwei Mitgliedern der Mitte AI vorgenommen, die jeweils an der Hauptversammlung gewählt werden.

Art. 22
Revision Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Parteivorstandes und erstatten der Parteiversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Art. 23
Beiträge

¹ Die finanziellen Mittel der Partei werden durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie weitere Zuwendungen aufgebracht.

² Die Hauptversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge jährlich fest.

³ Die Bundesparlamentarier der Mitte AI beteiligen sich wesentlich und angemessen an den Kosten, die der Mitte AI für die Mandate durch die Bundespartei in Rechnung gestellt werden.

Art. 24
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Publikation und Mitgliederdaten

Art. 25
Mitteilungen

Mitteilungen der Mitte AI werden im Appenzeller Volksfreund / Oberegger Anzeiger und auf der eigenen Website veröffentlicht.

Art. 26
Mitgliederdaten

¹ Der Parteivorstand führt eine Mitgliederdatei.

² Die Mitglieder werden der Mitte Schweiz für das zentrale Mitgliederregister gemeldet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27
Statutenänderung

Die Änderung der Statuten kann von jedem Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand bis spätestens fünf Wochen vor der nächsten Parteiversammlung schriftlich einzureichen. Dieser unterbreitet den Antrag mit einer Empfehlung, eventuell mit einem Gegenvorschlag der Parteiversammlung.

Art. 28
Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung vom 9. November 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 29
Aufhebung

Mit der Inkraftsetzung dieser Statuten werden die Statuten vom 15. Januar 1988 (mit Revisionen am 14. November 1995, am 9. November 1999 und am 8. November 2018) aufgehoben.

Appenzell, 9. November 2021

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stefan Ledergerber

Franziskus Wetter